



ZÜRCHER FILMSTIFTUNG

Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Zürcher Filmstiftung" wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Zürich errichtet.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Stiftung bezweckt die Förderung des professionellen Filmschaffens im Kanton Zürich.
- ² Sie unterstützt namentlich alle Massnahmen, die geeignet sind, dass sich das hiesige Filmschaffen sowohl qualitativ als auch quantitativ entwickeln und national und international bestehen kann. Dazu zählen auch solche, welche Zürich zur Bedeutung und zum Ruf einer Filmstadt zu verhelfen vermögen.
- ³ Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3 Aufgaben

- ¹ Der Stiftungszweck wird unter anderem erreicht durch
 - a) die finanzielle Unterstützung der Erarbeitung von Drehbüchern oder Drehvorlagen und der Entwicklung, der Produktion und der Auswertung audiovisueller Projekte,
 - b) die Unterstützung von Massnahmen, welche der Stärkung und dem Ausbau des Filmstandortes Zürich dienen,
 - c) die Auszeichnung besonderer Leistungen im hiesigen Filmschaffen sowie
 - d) die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.
- ² Die Finanzhilfen können als nicht rückzahlbare Geldleistungen, Zinszuschüsse, Bürgschaften oder bedingt rückzahlbare Darlehen ausgerichtet werden.
- ³ Die Finanzhilfen können nach Qualitätskriterien (selektive Förderung), nach Erfolgskriterien (erfolgsabhängige Förderung) oder nach anderen in einem Reglement aufzuführenden Kriterien zugesprochen werden (vgl. Art. 9 Abs. 4).

Art. 4 Vermögen

Die Stifter widmen der Stiftung ein Kapital von 1'000 Franken. Ein Starthilfebeitrag aus dem Lotteriefonds des Kantons Zürich wird dem Stiftungskapital zugeschlagen.

Art. 5 Finanzierung

Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeiten

- a) aus Erträgen des Stiftungskapitals
- b) aus Beiträgen der öffentlichen Hand
- c) aus privaten Zuwendungen und
- d) aus dem Stiftungskapital bis zu höchstens seiner Hälfte.



Art. 6 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Fachkommissionen
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

Art. 7 Stiftungsrat

- ¹ Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Der Regierungsrat des Kantons Zürich, der Stadtrat von Zürich und der Verein „Zürich für den Film“ wählen je zwei Mitglieder, der Stadtrat von Winterthur wählt ein Mitglied. Der Regierungsrat wählt eines seiner Mitglieder auf Vorschlag des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich. Die verbleibenden zwei Sitze werden auf dem Wege der Kooptation durch den Stiftungsrat besetzt. Das Präsidium wird aufgrund gemeinsamer Beschlüsse von Regierungsrat und Stadtrat von Zürich bestimmt.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Organisation

- ¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- ² Der Stiftungsrat kann einen oder mehrere Ausschüsse bilden.
- ³ Das Nähere regelt das Reglement (vgl. Art. 9 Abs. 4).

Art. 9 Aufgaben

- ¹ Der Stiftungsrat hat die Oberleitung der Stiftung und vertritt sie im Verkehr mit Behörden. Er hat alle Geschäfte zu besorgen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
- ³ Dem Stiftungsrat stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) Wahl von Fachkommissionen und der Kontrollstelle
 - b) Erlass der Stiftungsreglemente
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz.
- ⁴ Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen. Diese Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- ⁵ Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 10 Fachkommissionen

- ¹ Fachkommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird jeweils vom Stiftungsrat bestimmt. Ansonsten konstituieren sie sich selber.
- ² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.



Art. 11 Zuständigkeit und Organisation

- ¹ Fachkommissionen obliegt es, über die Zusprechung von finanziellen Beiträgen und Darlehen zu entscheiden.
- ² Im Falle von Auszeichnungen stellen sie Antrag an den Stiftungsrat.
- ³ Das Nähere regeln die jeweiligen Reglemente (vgl. Art. 9 Abs. 4).

Art. 12 Grundsätze der Beitragsgewährung

- ¹ Gesuche um finanzielle Unterstützungen im Sinne von Art. 3 Ziff. 1 Buchstabe a einreichen kann in der Regel, wer seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zürich seinen gesetzlichen Wohn- oder Geschäftssitz hat.
- ² Bei Produktionsbeiträgen sind die Gesuchstellenden verpflichtet, 150 Prozent des Beitrags im Kanton Zürich auszugeben und in ihrer Filmequipe einen Ausbildungsplatz für Nachwuchsfilmschaffende (Stagiaire) bereitzustellen.
- ³ Für die Zusprechung eines Beitrages ist in erster Linie der künstlerische und kulturelle Wert eines Projektes massgeblich. Daneben sollen auch die Professionalität eines Konzepts, die voraussichtliche Resonanz und Relevanz des Projekts, seine Bedeutung für das hiesige Filmschaffen, seine Originalität und seine Glaubwürdigkeit berücksichtigt werden.
- ⁴ Das Nähere, insbesondere die Gewichtung der einzelnen Kriterien, regelt das Reglement (vgl. Art. 9 Abs. 4).

Art. 13 Ermessen

- ¹ Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- ² Die Gesuche um finanzielle Unterstützungen werden im Rahmen der Vergabegrundsätze nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilt.

Art. 14 Geschäftsstelle

- ¹ Der Stiftungsrat richtet eine Geschäftsstelle ein.
- ² Diese bereitet die Geschäfte von Stiftungsrat, allfälligen Ausschüssen sowie der Kommission(en) vor und vollzieht deren Beschlüsse.

Art. 15 Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, wobei ein Mitglied vom Stadtrat von Zürich abgeordnet wird. Das andere Mitglied wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung der Stiftung und die statutengemässe Verwendung des Vermögens. Der Stiftungsrat unterbreitet den jährlichen Bericht der Aufsichtsbehörde.

Art. 16 Honorare

Über die Entschädigung seiner Mitglieder gemäss Art. 9 Abs. 5 sowie die Entschädigung von Mitgliedern der Fachkommissionen entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 17 Rechnungslegung

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf 31. Dezember 2004.



Art. 18 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Kantons Zürich.

Art. 19 Änderung

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und Art. 86 ZGB sind vom Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Art. 20 Liquidation

- ¹ Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel eine wirksame Förderung des professionellen Filmschaffens im Kanton Zürich bzw. die Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.
- ² Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist bis zur Hälfte des vom Fonds für gemeinnützige Zwecke des Kantons Zürich zur Verfügung gestellten Starthilfebeitrags diesem zurück zu erstatten. Das diesen Betrag übersteigende Vermögen ist einer Institution im Kanton Zürich mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.
- ³ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Zürich, 15. November 2004